

# Verwaltungsstandpunkt-Nr. VII-A-07089-VSP-01

Status: <b>öffentlich</b>						
Eingereicht von: Dezernat Stadtentwicklung und Bau	Stammbaum: VII-A-07089 Fraktion DIE LINKE VII-A-07089-VSP-01 Dezernat Stadtentwicklung und Bau					
Betreff: Ein Zuhause für Biene Maja und Karl de zum Standard machen	n Käfer – Animal Aided Design					
Beratungsfolge (Änderungen vorbehalten): Gremium	Voraussichtlicher Sitzungstermin	Zuständigkeit				
DB OBM - Vorabstimmung Dienstberatung des Oberbürgermeisters FA Umwelt, Klima und Ordnung FA Stadtentwicklung und Bau Ratsversammlung	22.11.2022 29.11.2022 14.12.2022	Vorberatung Bestätigung Vorberatung Vorberatung Beschlussfassung				
Rechtliche Konsequenzen Der gemäß Ursprungsantrag gefasste Beschluss wäre						
Rechtswidrig und/oder	Nachteilig für die Stadt Leipzig.					
7	Attabassas					
Zustimmung	Ablehnung					
Zustimmung mit Ergänzung	Sachverhalt bereits berücksichti	gt				

## Beschlussvorschlag

Alternativvorschlag

Um dem Verlust innerstädtischer Lebensräume entgegenzuwirken, wird der Oberbürgermeister beauftragt, die Berücksichtigung der Habitatansprüche von *Tierarten und ihre Gemeinschaften im urbanen Kontext* in städtische Planungen zu integrieren. Das bedeutet:

Sachstandsbericht

- 1. Bei Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit Bauvorhaben der Stadt Leipzig und ihrer Unternehmen wird der Planungsansatz "Animal Aided Design" geprüft.
- 2. Bei der Überarbeitung der Eigentümerziele der kommunalen Unternehmen wird in geeigneter Form und soweit einschlägig, die Aufnahme des grundlegenden Ziels, Erhalt und Förderung der biologischen Vielfalt' beschlossen.
- 3. Bei städtebaulichen Planungen, soweit diese unmittelbare Auswirkungen auf dort vorhandene Tierarten haben können, werden die Habitatansprüche der möglicherweise betroffenen Tierarten auf geeignete Art und Weise berücksichtigt. Entsprechende Maßnahmen werden, soweit geeignet, in Städtebaulichen Verträgen verankert.

# Räumlicher Bezug Gesamtstädtisch

Zusammenfassun	ng							
Anlass der Vorlage	<b>:</b> :							
Rechtliche Vorschriften Stadtratsbeschluss Verwaltungshandeln								
x Sonstiges: Antı	rag							
Es wurde beantragt, die Anwendung des Planungsansatzes "Animal-Aided-Design" (AAD) als Standard bei allen Bauvorhaben der Stadt Leipzig und ihrer Unternehmen einzuführen, das AAD bei der Erarbeitung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen im städtebaulichen Vertrag zu verankern sowie das Ziel "Erhalt und die Förderung der biologischen Vielfalt" in die Eigentümerziele der kommunalen Unternehmen einzufügen.  Dem Antrag kann aufgrund rechtlicher Grenzen nicht vollumfänglich entsprochen werden.  Die Berücksichtigung des Planungsansatzes wird jedoch grundsätzlich begrüßt und entspricht teilweise bereits dem Verwaltungshandeln. Auf dieser Einschätzung basiert der Alternativvorschlag mit entsprechender Begründung zu den einzelnen Beschlusspunkten.								
Finanzielle Auswirkur		-	x nein	wenn ja,				
Kostengünstigere Alter	nativen geprüft		nein	ja, Ergebnis sie Begründung	he Anlage zur			
Folgen bei Ablehnung			nein	ja, Erläuterung Begründung	ja, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung			
Handelt es sich um ein aktivierungspflichtig)?	e Investition (dan	nit	nein	ja, Erläuterung Begründung	siehe Anlage zur			
lm Haughalt wirksam			hio	Hähe in EUD	we vereneeblest			
Im Haushalt wirksam Ergebnishaushalt	Erträge	von	bis	Höhe in EUR	wo veranschlagt			
Ligebilishadshalt								
	Aufwendun							
Finanzhaushalt	Einzahlung	en						
	Auszahlung							
Entstehen Folgekosten	oder Einsparung	en?	nein	wenn ja, nachfo	olgend angegeben			
F. I I			1.1.	Link to EUD/Like				
Folgekosten Einsparu	ingen wirksam	von	bis	Höhe in EUR/Jahr	wo veranschlagt			
Zu Lasten anderer OE	Ergeb. HH Erträ							
	Ergeb. HH Aufw	and						
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ergeb. HH Erträ	ge						
_	Ergeb. HH Aufw (ohne Abschreib							
	Ergeb. HH Aufw aus jährl. Abschreibungen							

Steuerrechtliche Prüfung		nein	wenn ja
Unternehmerische Tätigkeit i.S.d. §§ 2 Abs. 1		noin	ja, Erläuterung siehe Punkt 4 des
und 2B UStG	nein		Sachverhalts

Umsatzsteuerpflicht der Leistung	nein	 ja, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung
Bei Verträgen: Umsatzsteuerklausel aufgenommen	ja	 nein, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung

Auswirkungen auf den Stellenplan	х	nein		wenn ja, nachfolgend angegeben	
Beantragte Stellenerweiterung:	Vorgesehener Stellenabbau:				

## Ziele

Hintergrund zum Beschlussvorschlag: Welche strategischen Ziele werden mit der Maßnahme unterstützt?

# **2030 – Leipzig wächst nachhaltig!** Ziele und Handlungsschwerpunkte

	ozig setzt auf ensqualität	adt	Vo	ipzig besteht im ettbewerb
x	Balance zwischen Verdichtung und Freiraum	Salla de la como de la	aut (along the day	Positive Rahmenbedingungen für qualifizierte Arbeitsplätze
	Qualität im öffentlichen Raum und in der Baukultur	3 3	Demokrat/6 Synthy	Attraktives Umfeld für Innovation, Gründer und Fachkräfte
	Nachhaltige Mobilität	S. L.	Codenagrundlager de ser ser	Vielfältige und stabile Wirtschaftsstruktur
	Vorsorgende Klima- und Energiestrategie	3130	Parme Gelfe Inter	Vorsorgendes Flächen- und Liegenschafts- management
	Erhalt und Verbesserung der Umweltqualität		Kommunalwirtschar	Leistungsfähige technische Infrastruktur
	Quartiersnahe Kultur-, Sport- und Freiraum-angebote			Vernetzung von Bildung, Forschung und Wirtschaft
	ozig schafft soziale oilität	Wii	kung auf Akteure	ipzig stärkt seine ternationalität
		Win	rkung auf Akteure Bürgerstadt	
	Chancengerechtigkeit in	Win		ternationalität
	Chancengerechtigkeit in der inklusiven Stadt  Gemeinschaftliche	Win	Bürgerstadt	ternationalität  Weltoffene Stadt  Vielfältige, lebendige Kultur- und
	Chancengerechtigkeit in der inklusiven Stadt  Gemeinschaftliche Quartiersentwicklung	Win	Bürgerstadt Region	Weltoffene Stadt  Vielfältige, lebendige Kultur- und Sportlandschaft  Interdisziplinäre Wissenschaft und
	Chancengerechtigkeit in der inklusiven Stadt  Gemeinschaftliche Quartiersentwicklung  Bezahlbares Wohnen  Zukunftsorientierte Kita-	Win	Bürgerstadt Region Stadtrat	Weltoffene Stadt  Vielfältige, lebendige Kultur- und Sportlandschaft  Interdisziplinäre Wissenschaft und exzellente Forschung  Attraktiver Tagungs- und

Sonstige Ziele  Bei Bedarf überschreiben (max.	50 ZML	)						
Trifft nicht zu								
Klimawirkung								
Klimawirkung durch den Besc	hluss d	er Vorlage						
Stufe 1: Grobe Einordnung zu	r Klima	wirkung (Klim	aschutzes ur	nd zur –	-wandelanpassı	ung)		
Eingesetzte Energieträger (Strom, Wärme, Brennstoff)		keine / Aussa möglich	ge nicht		erneuerbar		fossil	
Reduziert bestehenden Energie- /Ressourcenverbrauch		Aussage nich	t möglich		ja		nein	
Speichert CO2-Emissionen (u.a. Baumpflanzungen)		Aussage nich	t möglich		ja		nein	
Mindert die Auswirkungen des Klimawandels (u. a. Entsiegelung, Regen- wassermanagement)		Aussage nich	t möglich		ja		nein	
Abschätzbare Klimawirkung ja, da Beschlussgremium RV, GVA, oder VA und mind. 5 Jahre Betriebs- und Nutzungsdauer nein						nein		
Vorlage hat keine abschätzbare Klimawirkung ja ( <u>Prüfschema endet hier.</u> )								
Stufe 2: Die Vorlage berücksic	htigt di	e zentralen er	ergie- und k	limapol	itischen Beschl	l <b>üsse</b> (s	<b>3.</b>	
leipzig.de) ja		Begründung s. ungsprozess)			nicht berührt <u>(F</u> endet hier.)	<u>Prüfsche</u>	ema	
Stufe 3: Detaillierte Darstellung zur abschätzbaren Klimawirkung nur bei erheblicher Relevanz								
Berechnete THG-Emissionen (in t bzw. t./a):								
liegt vor: s. Anlage/k	Capitel de	er Vorlage:						
wird vorgelegt mit: _ Auslegungsbeschlus		(z.	B. Planungsb	eschlus	s, Baubeschluss	, Billigu	ngs- und	

## Sachverhalt

## Beschreibung des Abwägungsprozesses:

Bei der Erarbeitung waren Ämter des Dezernates Stadtentwicklung und Bau und über den Geschäftsbereich Kommunalwirtschaft des Oberbürgermeisters auch städtische Unternehmen beteiligt.

### IV. Sachverhalt

Um dem Verlust innerstädtischer Lebensräume entgegenzuwirken, wurde beantragt, die Anwendung des Planungsansatzes "Animal-Aided Design" (AAD) als Standard bei allen Bauvorhaben der Stadt Leipzig und seiner Unternehmen einzuführen, das AAD bei der Erarbeitung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen im städtebaulichen Vertrag zu verankern sowie das Ziel "Erhalt und die Förderung der biologischen Vielfalt" in die Eigentümerziele der kommunalen Unternehmen einzufügen. Diese Anliegen wurden seitens der Stadtverwaltung sorgfältig geprüft. Die Prüfung führte zum obigen Alternativvorschlag.

### **Zum Thema AAD:**

Um dem Verlust innerstädtischer Lebensräume entgegenzuwirken, sollen die Habitatansprüche der vorkommenden Tierarten bei den im Antrag genannten städtischen Planungen berücksichtigt werden. Davon ausgehend wird es seitens der Verwaltung als sinnvoll angesehen, das Hinwirken auf diese Zielsetzung – im Sinne des Planungsansatzes AAD – als Standard für das Handeln der Stadt beschließen zu lassen.

Daher schlägt die Verwaltung vor, den Oberbürgermeister zu beauftragen, die Berücksichtigung der Habitatansprüche von Tierarten in städtische Planungen zu integrieren. Der Begriff "Stadtplanung" wird durch den offeneren Begriff "städtische Planungen" ersetzt, da nicht alle Bauvorhaben der Stadt und seiner Unternehmen unter den Begriff "Stadtplanung" fallen.

Damit ist zunächst das allgemeine Ziel festgelegt. Dieses wird mit den Nrn. 1 bis 3 untersetzt.

## Zu 1.:

"Animal Aided Design" unterstützt den klassischen Naturschutz und schafft Habitate für die gewünschte Zielart, indem die kritischen Standortfaktoren durch die Verortung des Lebenszyklus der Zielart im Entwurf umgesetzt werden.

Damit ist "Animal Aided Design" auf Maßnahmen des klassischen Naturschutzes, wie etwa Ausgleichsmaßnahmen, anwendbar und geeignet, als ergänzende Methode in anstehende Projekte integriert zu werden und die Freiraumplanungen methodisch zu erweitern.

### Zu 2.:

Die Maßgaben der Eigentümerziele befassen sich mit finanziellen und wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und zeitlichen Aspekten sowie dem Wunsch eine fachlich fundierte Diskussion mit allen beteiligten Ämtern, Verbänden, Organisationen und Partner aus Forschung und Wissenschaft führen zu können, um einem ganzheitlichen Ansatz gerecht zu werden. Kernaussagen betreffen vor allem die bereits gelebte Praxis, die eigene Zielstellung zu Erhalt und Förderung der biologischen Vielfalt und die bisher bereits etablierte Zusammenarbeit mit Experten, Verbänden und Organisationen auf diesem Gebiet.

Grundlegend sind die Unternehmen also bereits sensibilisiert und aktiv und stehen dem Ziel positiv gegenüber, gleichwohl ist das Ziel nicht für alle städtischen Beteiligungsunternehmen einschlägig. Zudem werden alle Eigentümerziele auf Basis eines zuvor umfangreichen Beteiligungsverfahrens in der Verwaltung und mit dem Unternehmen separat durch den Stadtrat beschlossen. Hier besteht zu jedem Unternehmen die Möglichkeit, ein dem Ansinnen maßgeschneidertes und für das jeweilige Unternehmen angemessenes Ziel zu erarbeiten.

#### Zu 3.:

Der Mehrwert des Planungsansatzes gegenüber den naturschutzrechtlich nötigen

Instrumenten wird erkannt und eine grundsätzlich Berücksichtigung begrüßt. Bei der Entwicklung der Parkstadt Dösen und aktuell beim Bebauungsplanverfahren Nr. 392 Wilhelm-Leuschner-Platz fand der Planungsansatz im Rahmen von gesondert beauftragten Gutachten (Artenschutzvielfaltskonzept) bereits Berücksichtigung. Im Rahmen der Bebauungsplanverfahren kann eine Anwendung des Planungsansatzes in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und im Rahmen des Artenschutzrechtes sowie auch der Grünordnungsplanung Berücksichtigung finden. Die Beauftragung eines zusätzlichen Gutachtens muss nach Einzelfall entschieden werden. Aus dieser fachlichen Einschätzung des Stadtplanungsamtes ergibt sich der Beschlusspunkt 3, welcher folgend näher erläutert ist:

Die Bezugnahme auf die "städtebaulichen Planungen" – nicht, wie im Antrag, auf die Erarbeitung von Bebauungsplänen – erfolgt, da es auch im Rahmen anderer städtebaulicher Planungen (z.B. städtebauliche Entwürfe oder Konzepte, Rahmenpläne, Gestaltungskonzept) sinnvoll sein kann, die Habitatansprüche von Tierarten und ihre Gemeinschaften im urbanen Kontext zu berücksichtigen. Hinzu kommt, dass AAD mit sachlich-inhaltlicher Planung zu tun hat, und die erfolgt in derartigen Planungen. Gegenstand des Bebauungsplanes ist es dagegen, sachlich-inhaltlich Geplantes in Bauplanungsrecht umzusetzen – soweit dies zulässigerweise mittels Festsetzungen umgesetzt werden kann.

Die Beschränkung auf städtebauliche Planungen, "soweit diese unmittelbare Auswirkungen auf dort vorhandene Tierarten haben können" erfolgt im Umkehrschluss auf die vorgenannte Öffnung, da es städtebauliche Planungen gibt, die derartige Auswirkungen von vornherein absehbar nicht oder nur in Teilbereichen oder nur indirekt haben können (z.B. der Flächennutzungsplan, der Stadtentwicklungsplan Zentren oder auch ein Bebauungsplan, der ausschließlich die Art der baulichen Nutzung regelt). Die Festlegung, Habitatansprüche von Tierarten berücksichtigen und sich dementsprechend damit befassen zu müssen, soll aber nur für Fälle gelten, in denen dies aufgrund der möglichen Wirkungen sinnvoll sein kann.

Dass die Habitatansprüche "der möglicherweise betroffenen Tierarten berücksichtigt werden sollen, stellt klar, dass nicht nur die Habitatansprüche der eindeutig betroffenen Tierarten zu berücksichtigen sind.

Dass die Habitatansprüche der Tierarten "auf geeignete Art und Weise berücksichtigt" werden sollen, soll deutlich machen, dass eine geeignete fachlich-inhaltliche Befassung einerseits mit den Habitatansprüchen und andererseits mit den daran angepassten Maßnahmen und ihrer Sinnhaftigkeit erfolgen muss. Zudem umfasst die Berücksichtigung auch die (ggf. rechtliche und/oder vertragliche) Verankerung der Maßnahmen. Auch dies muss auf geeignete Art und Weise erfolgen, wenn die Verankerung wirksam und rechtssicher sein soll. Hinsichtlich der denkbaren Verankerung bestimmter Maßnahmen in Bebauungsplänen ist hier klarzustellen, dass auch die Möglichkeiten der Verankerung solcher Maßnahmen mittels Festsetzung des Bebauungsplanes durch die der zugrundeliegenden bauplanungsrechtlichen Ermächtigungsgrundlage (§ 9 BauGB) beschränkt ist. Nicht alles, was aus fachlicher Sicht wünschenswert ist, ist im Bebauungsplan festsetzbar.

Dass entsprechende Maßnahmen nur "soweit geeignet, in Städtebaulichen Verträgen verankert" werden, beruht ebenfalls darauf. Auch das Instrument "Städtebaulicher Vertrag" muss im Rahmen seiner vorgegebenen Ermächtigungsgrundlage (§ 11 BauGB) bleiben und kann nicht alles regeln, was aus fachlicher Sicht wünschenswert ist

Anlage/n Keine